



München, 09.04.2019

Jahresbericht 2019

Veranlagungsstellen für Körperschaften (TNr. 39)

Neustrukturierung überfällig

Eine Neustrukturierung der Körperschaftsteuerstellen (KSt-Stellen) ist längst überfällig, meint der ORH. Nicht ideale Rahmenbedingungen in deren Organisation und bei der IT binden unnötig Personal, das an anderer Stelle fehlt. Insbesondere durch den gezielten Einsatz eines modernen Risikomanagementsystems (RMS) für den gesamten Prozess der Veranlagung der Körperschaftsteuer ließe sich der Personalbedarf reduzieren. Zudem führen Betriebsprüfungen (Bp) vor Ort zu deutlich höheren Mehreinnahmen: Die durchschnittlichen Mehrergebnisse eines einzelnen Betriebsprüfers lagen bei Klein- und Mittelbetrieben im Zeitraum 2007 bis 2011 bei 405.000 Euro/Jahr, in München sogar bei bis zu 543.000 Euro/Jahr. Pro Vollzeitkraft der KSt-Stelle gab es dagegen nur Mehrergebnisse von 10.000 Euro/Jahr. Der ORH empfiehlt daher, wie schon 2009, die Arbeitskräfte endlich dort einzusetzen, wo sie dem Staatssäckel am meisten bringen. Das bedeutet, die KSt-Stellen stärker zu bündeln, effizienter zu organisieren und frei werdendes Personal in der Bp einzusetzen.

Die Steuereinnahmen sprudeln bei der Veranlagung von Körperschaften, also z. B. von GmbHs, Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder eingetragenen Vereinen. Allein im Veranlagungszeitraum 2015 wurden knapp 7 Milliarden Euro Körperschaftsteuer festgesetzt. Der ORH hat bei über 1.000 von ihm geprüften Steuerfällen festgestellt, dass die Steuer in den meisten Fällen „wie erklärt“ festgesetzt wird und die Bearbeiter nur in 2,5 % der Fälle von den erklärten Daten abwichen. Rund 60 % der Fälle führten zu einer Steuerfestsetzung von null Euro. Das Mehrergebnis aller KSt-Stellen machte im Veranlagungszeitraum 2015 mit knapp 5 Millionen Euro nur 0,7 Promille des KSt-Gesamtaufkommens aus. Der ORH stellte fest, dass Mehrergebnisse für die KSt-Stellen oft mit einfachen Prüfungshandlungen und damit auch mithilfe eines RMS zu ermitteln gewesen wären. Über 90 % der gesamten Körperschaftsteuer entfielen zudem auf Fälle, bei denen eine lückenlose Anschlussprüfung durch die Bp vorgesehen war.